

Vi.S.d.P. Uwe Knechtel

Inhalt:**Seite 1 - 2**

Kraftfahrer des Bundes erhalten weiterhin eine Entgeltsicherung!

Seite 1

Tarifvertrag Digitalisierung

Seite 2

Kraftfahrer des Bundes erhalten weiterhin eine Entgeltsicherung!



In Zusammenarbeit mit dem dbb und unserer BDZ-Kollegin Adelheid Tegeler (stellv. Bundesvorsitzende), die für den BDZ Mitglied in der Bundestarifkommission ist, konnte eine weitere Verlängerung der übertariflichen Zuordnung einer Pauschalgruppe der KraftfahrerInnen des Bundes bis zum 31. Dezember 2023 erreicht werden. Mit Erlass vom 10. Mai 2022 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) alle Dienststellen der Bundesfinanzverwaltung über die weitere übergangswise Zuordnung einer Pauschalgruppe informiert. Gründe hierfür sind, wie bereits durch den BDZ im Tarif Kompakt Nr. 25 veröffentlicht, anhaltende Effekte aus der Corona-Pandemie, die das Fahrtenaufkommen der Kraftfahrer des Bundes deutlich reduziert haben. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) geht weiter davon aus, dass sich die Arbeitsweise aber auch Nachhaltigkeitsziele der Bundesregierung auch in Zukunft auf das Fahrtenaufkommen auswirken werden. Deshalb wird das BMI halbjährlich behördenspezifisch bei den Ressorts die Anwendung der übertariflichen Maßnahme abfragen, insbesonde-

re die Anzahl der Anwendungsfälle dieser übertariflichen Maßnahme sowie der unveränderten, höheren oder niedrigeren tarifvertraglichen Zuordnung zu einer Pauschalgruppe. Auf dem ersten Blick hört sich diese Verlängerung der übertariflichen Maßnahme gut an. Bis zum 31. Dezember 2023 ist die Zuordnung der individuellen Pauschalgruppe und somit der Entgelte gesichert. Aber was kommt danach? Der BDZ bleibt bei seiner Forderung den KraftfahrerTV Bund der neuen Arbeitswelt so anzupassen, dass für diesen Beschäftigtenkreis auf Dauer keine monetären Nachteile entstehen. Eine Entgeltsicherung auf Grundlage z. B. der Entgeltgruppe 4 kann nicht das Ziel sein. Der Arbeitgeber Bund ist in der Pflicht alternative Entgeltregelungen zu schaffen. Es kann und darf nicht sein, dass insbesondere Beschäftigte in unteren Entgeltgruppen Verlierer der Digitalisierung und der daraus resultierenden veränderten Arbeitswelt sind. Der BDZ wird hierzu über seine Gremien entsprechend tätig und gemeinsam mit dem dbb entsprechende Lösungsmöglichkeiten vorschlagen.

Tarifvertrag Digitalisierung

Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 ist der Digitalisierungstarifvertrag für die Tarifbeschäftigten des Bundes in Kraft getreten. Wie bereits berichtet regelt dieser Tarifvertrag unter anderem die Sicherung des Arbeitsplatzes, die Entgelte sowie Qualifizierungsmaßnahmen für Tarifbeschäftigte, die von der Digitalisierung in der Bundesverwaltung betroffen sind. Das BMI hat in seinem Rundschreiben vom 31. August 2021 klargestellt, dass für die Regelungen aus § 4 „Qua-

lifizierung“ dieses Tarifvertrages die weitere Ausgestaltung im Rahmen einer Dienstvereinbarung erfolgen soll. Der BDZ-geführte Hauptpersonalrat hat hierzu ein erstes Gespräch mit dem BMF geführt. Unter Anwesenheit der Abteilungsleiterin Frau MDin Dr. Stahl-Hoepner, dem Unterabteilungsleiter Z B, Herrn MDg Schmidt sowie des Referatsleiters Z B 4 a, Herrn MR Riethues wurde vereinbart, dass nach der Sommerpause 2022 eine Arbeitsgruppe

die Regelungsinhalte für eine Dienstvereinbarung Digitalisierung definieren soll. Der Vorsitzende des Hauptpersonalrats, Thomas Liebel, sein Stellvertreter, Uwe Knechtel sowie Jan Gies haben gegenüber dem BMF noch einmal die Bedeutung hinsichtlich des Abschlusses einer Dienstvereinbarung deutlich gemacht. Für den nachgeordneten Bereich ist es mehr als sinnvoll klare und einheitliche Regelungen im Interesse der betroffenen Beschäftigten zu schaffen.

Der BDZ! Wir bewegen die Zukunft!